

PRÄAMBEL

1. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg, steht das Erziehungsrecht primär den Eltern zu. Zum Erziehungswesen gehören die Kindertagesstätten. Bei deren Gestaltung ist daher das „natürliche Erziehungsrecht der Eltern“ zu berücksichtigen und zwar auf allen Ebenen.
2. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg (KITaG), in der jeweils gültigen Fassung, werden bei den Einrichtungen Elternbeiräte zur Unterstützung der Erziehungsarbeit gebildet.
3. Eine umfassende Wahrnehmung der Elternrechte und eine Erfüllung der Aufgaben der Elternbeiräte nach den Richtlinien ist, bei einer Beschränkung auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen, nicht möglich. Da die Stadt und die Träger regelmäßig gemeindebezogen planen, finanzieren und entscheiden, bedarf es der Bildung eines Gesamtelternbeirates, um auf dieser Ebene das Mitwirkungsrecht der Eltern wahrzunehmen.

§ 1 Name und Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen ‚Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen der Stadt Isny im Allgäu‘.
2. Der Gesamtelternbeirat der Kindertageseinrichtungen in Isny (nachfolgend GEKI genannt) ist eine Vertretung der Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung (nachfolgend Einrichtung genannt) in Isny aufgenommen sind. Hierzu zählen alle Krippen, Kindertagesstätten, Kindergärten, Waldkindergärten, das Schülerhaus und ähnliche Einrichtungen aller öffentlichen Träger der Stadt Isny im Allgäu und deren Teilorte. Private Einrichtungen können auf Wunsch ebenfalls vertreten sein. Eine Auflistung aller vertretenen Einrichtungen liegt dieser Satzung als Anhang bei.
3. Der GEKI hat seinen Sitz in Isny im Allgäu.

§ 2 Zweck & Aufgaben

1. Der GEKI vertritt die Interessen der Kinder und deren Eltern bei den einzelnen Trägern und in der Öffentlichkeit, soweit sie über den Bereich einzelner Einrichtungen hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere die Bündelung und Weiterleitung der Interessen der Eltern an die Träger, die Stadtverwaltung sowie deren Entscheidungsgremien.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch die Förderung der Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitungen der Einrichtungen, die Eltern, die Elternbeiräte, die Träger der Einrichtungen sowie die Stadtverwaltung und deren Entscheidungsgremien.

3. Die Themenschwerpunkte zu denen Vorschläge und Maßnahmen seitens des GEKI erarbeitet werden sind u.a.:
 - a. Gebühren
 - b. Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung
 - c. Neueinrichtung und Schließung von Gruppen oder ganzen Einrichtungen
 - d. Bedarfsplanung
 - e. die organisatorische Weiterentwicklung der Einrichtungen (z.B. Digitalisierung)
 - f. Veranstaltungen zur Elternbildung (z.B. FF-Karten-Programm)

Darüber hinaus ist der GEKI Ansprechpartner in den o.g. Punkten für die in § 2 Absatz 2 genannten Personen und Institutionen.

4. Der GEKI verpflichtet sich, vor wichtigen Entscheidungen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen zu informieren.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel des GEKI

1. Die Stadt Isny im Allgäu unterstützt den GEKI mit einem Betrag von 400 Euro/Kindergartenjahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.11. auf das Vereinskonto überwiesen.

§ 4 Zusammensetzung des GEKI

1. Jede Einrichtung, in der nach KiTaG § 5 ein Elternbeirat zu bilden ist sowie das Schülerhaus, bestimmt Vertreter für den GEKI:
 - a. Einrichtungen mit Kindern unter 3 Jahren: 1 Vertreter & 1 Stellvertreter
 - b. Einrichtungen mit Kindern über 3 Jahren: 1 Vertreter & 1 Stellvertreter

Somit entsenden Einrichtungen die sowohl U3 als auch Ü3 anbieten zwei Vertreter. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5 Mitglieder

1. Zu Beginn jedes Kita-Jahres (jedoch spätestens bis 20. Oktober) werden in der Regel im Rahmen eines Elternabends die Vertreter sowie Stellvertreter gemäß § 4 ernannt. Es muss sich dabei nicht zwingend um Elternbeiräte der Einrichtungen handeln.

2. Wählbar sind alle volljährigen Eltern und Erziehungsberechtigten, die ein Kind in einer Kita oder dem Schülerhaus angemeldet haben.
3. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und dauert bis zum Ende eines Kita-Jahres. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
5. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht: je Träger 1 Vertreter

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausscheiden
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem 1. Vorsitzenden.
3. Es scheidet automatisch aus, wer durch Umzug o.ä. kein Kind mehr in einer Einrichtung angemeldet hat. Für das scheidende Mitglied wird in der jeweiligen Einrichtung durch erneute Wahl bzw. Ernennung ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter gewählt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der GEKI hat die Struktur eines nicht eingetragenen Vereins im Sinne der §§ 21 ff. BGB.
2. Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - c. die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. der Beschluss einer Satzungsänderung
 - e. der Beschluss zur Auflösung des Vereins
 - f. das Einsetzen von Arbeitsgruppen für aktuelle Schwerpunkte, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder einzelne Mitglieder

§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Mindestens zweimal pro Kita-Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Leitung der Versammlung übernimmt der 1. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Schriftform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
7. Zur Durchführung der während einer Mitgliederversammlung vorgesehenen Wahlen, wie insbesondere der Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlvorstand. Dieser darf keinem Vereinsorgan angehören und für kein Vereinsamt kandidieren. Die Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer erfolgen öffentlich. Wenn nur ein Teilnehmer dies wünscht, erfolgt die Wahl geheim.
8. Bei Bedarf können Sachkundige, insbesondere Mitarbeiter der Einrichtungen und Zuständige der Träger, eingeladen werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten. Jedes Mitglied erhält zeitnah eine Kopie.
10. Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Der Vorstand muss auf Antrag unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier einzeln vertreten. Im Innenverhältnis übt der Kassier seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
5. Wählbar sind alle Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind. Ausnahmefälle sind zulässig, wenn der zu Wählende durch unvorhersehbare Ereignisse verhindert ist und schriftlich sein Einverständnis gegeben hat.
6. Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
7. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.
9. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch, für die ein Protokoll angefertigt werden muss.
10. Der Vorstand entscheidet durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
12. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, zu erlassen:
 - a. Beitrags- und Finanzordnung
 - b. Datenschutzordnung
 - c. Geschäftsordnung

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Entsendung zweier Mitglieder des Vorstandes in den paritätischen Kindertagenausschuss.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Kita-Jahres zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
5. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 12 Kassier

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassier geführt.
2. Der Kassier hat jährlich in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheitert die Beschlussfähigkeit gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der 1. Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Isny, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Isny im Allgäu.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.02.2019 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.